



Universitätsmedizin Essen
Universitätsklinikum

Sozialrechtliche Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen nach Nierentransplantation

Zusammenfassung

- Was steht wo?
- Schwerbehinderung
- Finanzielle Nachteilsausgleiche
- Pflegeversicherung - Besonderheiten
- Rehabilitation
- Förderung, Schule, Ausbildung und Beruf



Was steht wo?

- SGB V -> gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI -> gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VIII -> Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX -> Rehabilitation & Teilhabe
- SGB XI -> soziale Pflegeversicherung



Schwerbehinderung

Nach Nierentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten während dieser Zeit ist ein GdS von 100 anzusetzen.

Danach ist der GdS entscheidend abhängig von der verbliebenen Funktionsstörung; unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression ist jedoch der GdS nicht niedriger als 50 zu bewerten.

-> gleiche Regelung wie bei Erwachsenen
Patienten



„Neben-“ Diagnosen

- Externe Harnableitung
- Entwicklungsstörung / Intelligenzminderung
- Kardiovaskuläre Erkrankungen
- Pulmonale Erkrankungen

Das Versorgungsamt kann nur berücksichtigen was ihm bekannt gemacht wird!

Nachteilsausgleich

Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche						
Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.						
aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilfflos	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson: • im öffentlichen Nah- und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX) • bei den meisten innerdeutschen Flügen • blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage SCIC)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 RBeitrStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)				
Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)	Urlaubskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)	Rundfunkbeitrag • Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe • Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 RBeitrStV)	Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat	Pauschbetrag als außergew. Belastung bei der Einkommensteuer: 3.700 € (*7.400 €, §33b EStG)	TBI
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Telekom-Sozialtarif bei GdB von mind. 90: bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich				
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	Pauschbetrag als außergewöhnl. Belastung bei der Einkommenssteuererklärung: 3.700 € (*7.400 €) (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und ALG II: 17 % (§ 30 SGB XII)	Rundfunkbeitrag • Befreiung für taubblinde Menschen • Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 RBeitrStV)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortssatzungen über Hundesteuer)	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 RBeitrStV)
Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)		Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)				
Im Regelrentenalter oder bei voller Erwerbsminderung Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe und ALG II: 17 % (§ 30 SGB XII)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Blinderhilfe und in vielen Bundesländern Landesblindengeld	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen (§ 60 SGB V)	In folgenden Bundesländern erhalten taubblinde Menschen monatlich • Bayern: 1.302 € • Berlin: 1.189 € • Nordrhein-Westfalen: bis 17: 460,37 € 18-59: 842,43 € ab 60: 550 € • Sachsen: 780 € • Schleswig-Holstein: 400 € • Thüringen: 500 €
Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)		Hundesteuer-Befreiung möglich				
Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Begleitperson von Kurtaxe befreit (örtliche Verordnungen)	Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)	Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		

*Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die Pauschbeträge verdoppelt. Näheres siehe www.betanet.de > Suchbegriff: „Pauschbetrag bei Behinderung“

Schwerbehinderung

Besonderheiten beim Nachteilsausgleich

-> Steuerfreibeträge können auf Eltern übertragen werden, wenn Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten und das Kind den Freibetrag selber nicht in Anspruch nimmt

-> KfZ-Steuervergünstigungen können von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden

ABER: das Fahrzeug muss dann auf das Kind zugelassen sein und darf nur für Fahrten genutzt werden, die in Zusammenhang mit dem behinderten Kind stehen.

-> Pflegegeld für pflegebedürftige Kinder gilt NICHT als Einnahme, weshalb bei Merkzeichen H der Pflegepauschbetrag in Anspruch genommen werden kann

-> eine Befreiung von den Rundfunkgebühren sowie eine Übertragung derselben ist NICHT möglich, da Minderjährige grundsätzlich von den Rundfunkgebühren ausgenommen sind.

Finanzielle Nachteilsausgleiche

- **Fahrtkostenerstattung ohne Genehmigungsverfahren (wie bei Erwachsenen)**
 - > im allgemeinen nur bei stationären Aufenthalten
 - > keine Besuchsfahrten
 - > ambulante Ausnahmen: Dialysefahrten & „nachstationäre Behandlung“ bis 3 Monate nach NTx
- **Fahrtkosten nach Verordnung UND Genehmigung durch die GKV (wie bei Erwachsenen)**
 - > eine hohe Behandlungsfrequenz mit der Notwendigkeit zur Beförderung zur „Vermeidung von Schaden an Leib und Leben“
 - > SchweB: Merkzeichen „aG“, „Bl“, oder „H“ (genehmigungsfrei);
 - > Pflegegrad 3 mit dauerhafter Beeinträchtigung der Mobilität, Pflegegrad 4 oder 5 (genehmigungsfrei)

Finanzielle Nachteilsausgleiche

- Gesetzliche Zuzahlung

- > Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Geburtstag von der Zuzahlung zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel befreit
- > Ausgenommen: Überschreitung von Festbetragsätzen beispielsweise bei Hör- und Sehhilfen, Inkontinenzhilfen, oder Einlagen (Ausnahme: Standardversorgung reicht objektiv nicht aus)
- > Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen können auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente ohne Eigenleistung erhalten, wenn das Medikament als Standardtherapie zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich ist
 - in der Nephrologie beispielsweise apothekenpflichtige Magnesiumpräparate
- > Fahrtkosten sind grundsätzlich zuzahlungspflichtig (unabhängig vom Alter des Patienten)!

Finanzielle Nachteilsausgleiche

- Haushaltshilfe

-> bei Ausfall der Pflegeperson (z.B. durch stationäre Mitaufnahme)

-> wenn niemand im Haushalt lebt, der den Haushalt weiterführen könnte (z.B. Großeltern)

-> Bedingung: „unbetreutes“ Kind jünger als 12 Jahre oder Kind mit Behinderung und Hilfsbedürftigkeit im Haushalt

Die GKV vermittelt in der Regel keine Haushaltshilfe sondern übernimmt lediglich die Kosten.

Für Verwandte ersten und zweiten Grades werden keine Kosten übernommen.

Alternative: Lohnersatzzahlung über 4 Wochen durch die GKV, wenn der berufstätige Elternteil Unbezahlten Urlaub beantragt, um die Betreuung zu übernehmen



Finanzielle Nachteilsausgleiche

- Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

	Pro Elternteil	Alleinerziehend
1 Kind	10 Arbeitstage pro Elternteil	20 Arbeitstage
2 Kinder	20 Arbeitstage (max. 10 Tage je versichertem Kind und Elternteil)	40 Arbeitstage (max. 20 Tage je versichertem Kind und Elternteil)
Mehr als 2 Kinder	25 Arbeitstage (max. 10 Tage je versichertem Kind und Elternteil)	50 Arbeitstage (max. 20 Tage je versichertem Kind und Elternteil)

CORONA-REGELUNG 2021:

+ 20 Kinderkrankentage für Paare;

+40 Kinderkrankentage für Alleinerziehende

Zusätzlich: Entschädigung für Corona-bedingte Lohnausfälle bis zu 20 Wochen.

Ersetzt werden 67 Prozent des Verdienstaufschlags (max. 2016 €/ Monat) falls Kinder zu Hause betreut werden müssen

Finanzielle Nachteilsausgleiche

Wer übernimmt die Kosten im Zusammenhang der Lohnersatzleistungen?

-> Lohnersatzleistungen werden bei der Krankenkasse beantragt, bei der das inanspruchnehmende Elternteil versichert ist.

-> Die Regelungen gelten nur für die GKV

-> für privat Krankenversicherte gelten die "Corona-Tage" nicht!

Für sie gibt es jedoch die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz.

Pflegeversicherung - Besonderheiten

- Ziel: Feststellung des Pflegebedarfes der über den Bedarf gesunder Gleichaltriger hinausgeht
- Begutachtet werden nur „**Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**“ und „**Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**“
- Zudem muss die Frage beantwortet werden, ob bei der Nahrungsaufnahme gravierende Probleme vorliegen, welche einen außergewöhnlichen pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen (statt Modul 4)
- pflegebedürftigen Kinder im Alter bis 18 Monaten werden immer pauschal **einen Pflegegrad höher** zugeordnet, um engmaschige Neubegutachtungen zu vermeiden
- Erst ab dem 11. Lebensjahr orientiert sich die Begutachtung voll umfänglich an den Maßstäben Erwachsener

Rehabilitation

	Mutter / Vater – Kind – Kur	Kinder-Rehabilitation Jugend-Reha	Familienorientierte Reha (FOR)
Adressat	Elternteil + Kind	Krankes Kind	Alle Familienmitglieder wenn beim Kind eine CF, schwere Herzerkrankung, onkologische Erkrankung oder Transplantation vorliegen
Zeitraum	3 Wochen alle 4 Jahre	3 Wochen Bei Indikation Re-Reha nach 4 Jahren möglich	3-4 Wochen
Ansprechpartner	Müttergenesungswerk	GKV / RV	GKV / RV

Förderung, Schule, Ausbildung und Beruf

Was	Wie	Ansprechpartner	Gesetzlicher Rahmen
Sozialmedizinische Nachsorge (max. bis 14. Lebensjahr, in Ausnahmen bis 18. Lj.)	Ärztliche Verordnung Ziel: Verkürzung des KH-Aufenthaltes	Sozialdienst der Klinik (Erstkontakt muss während des stationären Aufenthaltes erfolgen!)	Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, § 43)
Frühförderung (bis 3. Lj. oder Eintritt in den Kindergarten)	Sozialleistung, Keine Bundeseinheitliche Regelung des Antragsverfahrens	Gesundheitsamt oder Sozialamt des Wohnortes	Eingliederungshilfe (SGB IX, §26)
KG, Ergo, Logo, (Ernährungstherapie)	Bei Indikation nach ärztlicher Verordnung	Kinderarzt / Hausarzt (ggf. außerbudgetäre Verordnung möglich)	Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, § 32)
SAPPV (spezialisierte ambulante pädiatrische Palliativversorgung)	Bei Indikation nach ärztlicher Verordnung	Kinderklinik, Dt. Kinderhospizverein	Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V, § 37b)

Förderung, Schule, Ausbildung und Beruf

Was	Wie	Ansprechpartner	Gesetzlicher Rahmen
Schulische Nachteilsausgleiche	Variiert nach Landesgesetzgebung	Lehrer Schulbehörde	SGB X, § 209 Landesschulgesetzgebung
Lerntherapie	Nach fachärztlich oder psychotherapeutisch festgestellter Indikation; i.d.R. multiaxiales Gutachten erforderlich	Jugendamt	SGB VIII, § 35a

Förderung, Schule, Ausbildung und Beruf

Was	Wie	Ansprechpartner	Gesetzlicher Rahmen
Rehaberatung	Angeboten durch: Rehaträger, Integrationsämter, RV, unabhängige Teilhabeberatungen	Ansprechpartner zu erfragen unter: 0800 4 555 500	Bundesteilhabegesetz SGB XI
Studium – Härtefallantrag	Antrag bei der zuständigen Zulassungsstelle: „Wartezeit als unzumutbare Härte“	Studienberatung der jeweiligen Uni / Gleichstellungsbüro	Landesrecht / Hochschulzulassungs- gesetze

Empfehlung: sorgfältige Erörterung mit dem behandelnden Arzt, welche Berufe für chronisch nierenkranke Menschen geeignet sind; i.B. Vereinbarkeit von Arbeit und Therapie.
 Der Berufseinstieg sollte mindestens 1,5-2 Jahre im Voraus geplant werden!

Noch Fragen...

Kindernierenzentren, die eine Dialyse betreiben, müssen ein psychosoziales Versorgungsangebot bereithalten!

Sollten Sie bei (vormals) pädiatrischen Patienten sozialrechtliche oder sozialmedizinische Fragen haben, freuen wir uns, wenn Sie sich an die Sozialarbeiter, Psychologen, oder Ärzte des Kindernierenzentrums in Ihrer Nähe wenden.

Eine Übersicht der psychosozialen Ansprechpartner finden Sie auf der homepage des Arbeitskreises unter:

<http://www.ipsa-pn.de>

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

